

Betreff Beauftragung der Veröffentlichung des Entwurfs Zielszenario,
Wärmeversorgungsgebiete und Umsetzungsstrategie nach dem
Wärmeplanungsgesetz des Bundes (WPG)

Dezernat/e II + I

Bericht zum Beschluss

Nr. vom

Erforderliche Stellungnahmen

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung | <input type="checkbox"/> Rechtsamt |
| <input type="checkbox"/> Kämmerei | <input type="checkbox"/> Umweltamt: Umweltprüfung |
| <input type="checkbox"/> Frauenbeauftragte nach HGIG | <input type="checkbox"/> Straßenverkehrsbehörde |
| <input type="checkbox"/> Frauenbeauftragte nach HGO | |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges | |

Beratungsfolge

Kommission

(wird von Amt 16 ausgefüllt) DL-Nr.

- nicht erforderlich

- erforderlich

Ausländerbeirat

- nicht erforderlich

- erforderlich

Kulturbirat

- nicht erforderlich

- erforderlich

Ortsbeirat

- nicht erforderlich

- erforderlich

Seniorenbeirat

- nicht erforderlich

- erforderlich

Magistrat Eingangsstempel
Büro d. Magistrats

- Tagesordnung A

- Tagesordnung B

- Umdruck nur für Magistratsmitglieder

Stadtverordnetenversammlung

- nicht erforderlich

- erforderlich

- öffentlich

- nicht öffentlich

- wird im Internet / PIWi veröffentlicht

Anlagen öffentlich

Anlagen nichtöffentliche

A Finanzielle Auswirkungen

25-V-36-0030

Mit der antragsgemäßen Entscheidung sind

- keine finanziellen Auswirkungen verbunden
 finanzielle Auswirkungen verbunden (→ in diesem Fall bitte weiter ausfüllen)

| Aktuelle Prognose Ergebnisrechnung Dezernat

Prognose Zuschussbedarf
HMS-Ampel rot grün abs.:
in %:

II Aktuelle Prognose Investitionsmanagement Dezernat

Budget verfügte Ausgaben (Ist)

Investitionscontrolling	<input type="checkbox"/> Investition	<input type="checkbox"/> Instandhaltung	abs.: in %:
-------------------------	--------------------------------------	---	----------------

III Übersicht finanzielle Auswirkungen der Sitzungsvorlage

Es handelt sich um Mehrkosten budgettechnische Umsetzung

Bei Bedarf Hinweise | Erläuterung (max. 750 Zeichen)

B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Die Landeshauptstadt Wiesbaden ist gemäß des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) verpflichtet, bis spätestens 30. Juni 2026 einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen. Nach § 13 Abs. 4 WPG ist ein Entwurf der einzelnen Bestandteile des Wärmeplans öffentlich bereitzustellen und die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Die Beteiligung erfolgt gemäß § 7 WPG im Rahmen der Erstellung des Wärmeplans. Der Beschluss des finalen Wärmeplans erfolgt anschließend nach § 23 Abs. 3 des WPG. Die im November 2025 veröffentlichte hessische Verordnung zur kommunalen Wärmeplanung konkretisiert, dass die planungsverantwortliche Stelle den Wärmeplan nach Fertigstellung digital an das Regierungspräsidium Darmstadt zu übermitteln hat. Der Magistrat beschließt mit dieser Vorlage den geplanten Ablauf der Beteiligung nach § 7 WPG sowie über die anschließende Offenlegung des Entwurfs des kommunalen Wärmeplans. Die Beteiligung soll im ersten Quartal 2026 durchgeführt werden; die Veröffentlichung des finalen Wärmeplans erfolgt nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung und Einreichung beim Land.

C Beschlussvorschlag

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - 1.1 die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung für Wiesbaden gemäß den Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) sowie der hessischen Verordnung zur kommunalen Wärmeplanung erfolgt und die Offenlegung des Entwurfs des Wärmeplans nach § 13 Abs. 4 WPG der öffentlichen Information und der Ermöglichung der Stellungnahme dient;
 - 1.2 die Beteiligung nach § 13 Abs. 4 WPG ab Februar 2026 durchgeführt werden soll.
2. Der Magistrat beschließt, dass - den Nrn. 1.1. und 1.2. entsprechend - eine Beteiligung im Rahmen der Planerstellung für die Öffentlichkeit, Träger öffentlicher Belange, Netzbetreiber sowie weitere relevanter Akteure durch Offenlage des Entwurfs durchgeführt wird.
3. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Beschluss des Magistrats zur Kenntnis.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die endgültige Beschlussfassung über den Wärmeplan gemäß § 50 Abs. 1 HGO auf den Magistrat delegiert und im Anschluss der Stadtverordnetenversammlung zum Zwecke der Kenntnisnahme vorzulegen ist.

D Begründung

Der Bund verpflichtet Kommunen durch das Wärmeplanungsgesetz (WPG) zur Durchführung einer systematischen Wärmeplanung und zur öffentlichen Bereitstellung des Entwurfs des Wärmeplans. Die im November 2025 vom Land Hessen veröffentlichte Verordnung konkretisiert das Verfahren.

Die Offenlegung nach § 13 Abs. 4 WPG dient der Information der Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Beteiligten. Die Beteiligung relevanter Akteure erfolgt daher vollständig im Rahmen des § 7 WPG während der Planerstellung.

Die geplanten Beteiligungsformate gewährleisten eine umfassende Einbindung aller betroffenen Gruppen. Sie entsprechen sowohl den gesetzlichen Anforderungen als auch den Erwartungen an ein transparentes und nachvollziehbares Verfahren. Die Rückmeldungen werden fachlich ausgewertet und ggf. in die Endfassung des Wärmeplans eingearbeitet.

Aufgrund der engen zeitlichen Vorgaben ist eine Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung nicht fristgerecht möglich, da gemäß § 4 i.V.m. § 13 die Wärmeplanung bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 zu melden ist. Um diesen gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden, erfolgt die Einbindung der Ortsbeiräte sowie die Offenlegung der Arbeitsergebnisse schon parallel zum weiteren Planungsprozess und vor einer abschließenden Beschlussfassung. Hintergrund ist die bundesrechtlich vorgegebene Systematik der Wärmeplanung, die eine schrittweise Veröffentlichung einzelner Planungselemente vorsieht und ausdrücklich keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber Bürgerinnen und Bürgern entfaltet. In diesem Zusammenhang ist auch der sogenannte Lückenschluss zum Gebäudeenergiegesetz zu sehen, wonach die Ergebnisse der kommunalen Wärmeplanung insbesondere als Orientierungsgrundlage für zukünftige Entscheidungen zur Wärmeversorgung dienen, ohne bestehende individuelle Heizungsentscheidungen unmittelbar zu ersetzen oder vorwegzunehmen.

Nach finaler Beschlussfassung des Magistrats erfolgt die gesetzlich vorgeschriebene Übermittlung an das Regierungspräsidium Darmstadt sowie die Veröffentlichung auf der städtischen Internetseite. Der Wärmeplan bildet die Grundlage für künftige strategische Entscheidungen im Bereich der Wärmeversorgung und trägt maßgeblich zur Erreichung der kommunalen Klimaschutzziele bei.

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Die kommunale Wärmeplanung schafft eine strategische Grundlage für die zukünftige Wärmeversorgung in Wiesbaden. Durch die Beteiligung relevanter Fachämter (insbesondere Umweltamt, Stadtplanungsamt, Tiefbau- und Vermessungsamt, ESWE Versorgung, Netzbetreiber) entsteht eine abgestimmte, belastbare Daten- und Entscheidungsbasis. Die Ergebnisse haben Auswirkungen auf Stadtentwicklung, Infrastrukturplanung, Klimaschutz, Gebäudesanierung und Energieversorgung.

Der Zeitplan sieht die Beteiligung im Frühjahr 2026, die Einarbeitung der Stellungnahmen und die anschließende Veröffentlichung bis Mitte 2026 vor. Die Erfolgskontrolle erfolgt über die Umsetzung der Wärmeplanmaßnahmen in den Folgejahren.

II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

Der Wärmeplan ist ein strategisches Instrument ohne unmittelbare Rechtswirkung. Er dient der mittelfristigen Orientierung von Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern, Energieversorgern, städtischen Fachbereichen und politischen Gremien. Die Offenlegung erhöht Transparenz und unterstützt die Kommunikation im Zuge der Wärmewende.

III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

Alternativen zur Durchführung der formalen Beteiligung nach § 13 Abs. 4 WPG bestehen nicht, da sie bundesgesetzlich vorgeschrieben ist. Das Land Hessen bestätigt mit der neuen Verordnung das vorgesehene Verfahren. Eine frühere oder spätere Terminierung wurde geprüft; die vorgelegte Zeitplanung gewährleistet jedoch den fristgerechten Abschluss bis zum 30. Juni 2026.

IV. Öffentlichkeitsarbeit | Bürgerbeteiligung

(Hier sind Informationen über Bürgerbeteiligungen in Projekten einzufügen)

Bestätigung der Dezernent*innen

Wiesbaden, 22. Dezember 2025 Wiesbaden,

7. Januar
Dezember 2025

Dr. Hinniger

Hinniger
Bürgermeisterin

Mende

Oberbürgermeister